

Teilrevision Feuerwehrreglement Bottmingen – synoptische Darstellung (Stand 24.09.2025)

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
§ 4 Feuerwehrkommission		
¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt: a. zuständiges Gemeinderatsmitglied, b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando), c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandos, d. Feldweibel, e. Fourier als Aktuar, f. Zweiervertretung der Mannschaft. ² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommando präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst. ³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.	¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt: a. zuständiges Gemeinderatsmitglied, b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando), c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten resp. der Feuerwehrkommandantin, d. Feldweibel , e. Fourier als Aktuar, f. Ein ervertretung der Mannschaft. ² unverändert ³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. <i>Aufgaben und Pflichten der Kommission regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Da die Kommission primär strategische Aspekte der Feuerwehr im Fokus hat (Entwicklung, Budget, Beförderungen etc.), wird aus Kostenüberlegungen deren Verkleinerung vorgeschlagen. Das Feuerwehrkommando soll inskünftig ein Gremium im Sinne einer Betriebsleitung der Feuerwehr sein (siehe neuen § 4a). Da ohnehin eine Verordnung zum Feuerwehrreglement auszuarbeiten ist, sollten auch die Pflichten der Kommission darin festgehalten werden (kein weiteres separates Pflichtenheft-Dokument).
	§ 4a Feuerwehrkommando	
F	¹ <i>Feuerwehrkommandant resp. -kommandantin, dessen resp. deren Stellvertretung und mind. ein weiteres Mitglied der Feuerwehr bilden zusammen das Feuerwehrkommando.</i> ² <i>Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Das Kommando als Gremium sollte aus mind. 3 Personen bestehen. Zusammensetzung und Aufgaben werden auf Verordnungsebene durch den Gemeinderat geregelt.
§ 5 Dienstdauer		
¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird. ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.	¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird. ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.	Mit der Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht stehen mehr potenzielle Feuerwehrleute zur Verfügung, was sich positiv auf die Rekrutierung auswirken kann. Im Weiteren ermöglicht die Senkung des Eintrittsalters den problemlosen Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in die reguläre Feuerwehr. Zudem erhöhen sich dadurch die Einnahmen bei den Ersatzabgaben, was zu einer Verringerung

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Einwohner und Einwohnerinnen a. bereits mit 19 Jahren in die Feuerwehr aufgenommen werden, b. über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.	³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission Einwohner und Einwohnerinnen können a. <i>aufheben</i> b. unverändert	des jährlichen Defizits in der Feuerwehrrechnung (rund CHF 230'000) beiträgt. Entscheid sollte auf operativer Ebene erfolgen können ohne Beizug der Kommission (vgl. § 7 Abs. 2). Mit der Senkung des Dienstpflichtalters auf 19 Jahre (= Mindestalter gemäss Feuerwehrgesetz) ist eine frühere Dienstleistung nicht mehr möglich.
§ 6 Rekrutierung		
¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied bietet zusammen mit dem Feuerwehrkommando die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten, der Rekrutierungsanlass ist obligatorisch. ³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann zusammen mit dem Feuerwehrkommando bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.	¹ <i>Das Feuerwehrkommando bietet</i> die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. ² unverändert ³ <i>Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Kompetenz an Feuerwehrkommando und auf Verordnungsebene die konkreten Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb der Feuerwehr regeln.
§ 7 Dienstleistungen	§ 7 Dienstleistungen	
1 Das zuständige Gemeinderatsmitglied verfügt zusammen mit dem Feuerwehrkommando das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt es über die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. 2 Sie entscheiden über Gesuche um a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr, b. Feuerwehrdienstleistungen vor der Dienstpflicht und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus, c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.	¹ <i>Das Feuerwehrkommando hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.</i> ² <i>Es</i> entscheidet über Gesuche um a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr, b. Feuerwehrdienstleistung vor der Dienstpflicht <i>und</i> über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus, c. Feuerwehrdienstleistung nicht-niedergelassener <i>von</i> Personen <i>mit auswärtigem Wohnsitz.</i> ³ <i>Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Kompetenz an Feuerwehrkommando und auf Verordnungsebene die konkreten Kompetenzen und Prozesse innerhalb der Feuerwehr regeln.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
------------------------	------------------------------------	-------------

§ 8 Einteilung, Beförderung ¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor. ² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. ³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Feuerwehrkommando sowie dessen Stellvertretung.	¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren die Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor. ² <i>Auf Antrag der Feuerwehrkommission nimmt der Gemeinderat die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor und ernennt den Feuerwehrkommandanten resp. die Feuerwehrkommandantin sowie dessen resp. deren Stellvertretung.</i> ³ <i>Die feuerwehrinterne Einteilung der Feuerwehrangehörigen erfolgt durch das Feuerwehrkommando.</i>	Die feuerwehrinterne Einteilung soll durch das Feuerwehrkommando und nicht mehr durch die Kommission erfolgen (operativer und nicht strategischer Entscheid).
§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste ¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.	¹ und ² unverändert. ³ <i>Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	
§ 10 Nichtbefolgen von Aufgeboten, Entschuldigungen ¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung sowie bei Übungen werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando je mit Busse bestraft. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet möglichst vorgängig, spätestens jedoch bis drei Tage nach dem Aufgebot dem Feuerwehrkommando einzureichen. Entschuldigt werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.	§ 10 Nichtbefolgen von Aufgeboten, Entschuldigungen ¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung und bei Übungen werden <i>von der Feuerwehrkommission</i> mit Busse bestraft. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet möglichst vorgängig, spätestens jedoch bis drei Tage nach dem Aufgebot dem Feuerwehrkommando einzureichen. Entschuldigt werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.	Die Entschuldigungsgründe sollen in der Verordnung geregelt werden.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
³ Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.	³ Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr. ⁴ Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	
	§ 10a Pflichten der Feuerwehrangehörigen ¹ Die Feuerwehrangehörigen sind zur Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zum sorgfältigen Umgang mit Feuerwehrmaterial und -ausrüstung verpflichtet. ² Unsorgfältiger Umgang mit Feuerwehrmaterial und -ausrüstung hat eine Ersatzpflicht zur Folge. ³ Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Die Aufnahme eines Grundsatzregelung betr. Pflichterfüllung und Umgang mit Feuerwehrmaterial wird als sinnvoll und notwendig erachtet.
	§ 10b Ausschluss aus der Feuerwehr ¹ Bei grober Verletzung der Dienstvorschriften, bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Feuerwehrkommission den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr unter Gewährleistung des rechtlichen Gehörs verfügen. ² Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Der Feuerwehrausschluss von Feuerwehrangehörigen als Strafmassnahme ist bis jetzt im Reglement nicht vorgesehen (vgl. auch § 17).
§ 11 Sold, Funktionsvergütung ¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und je nach Funktion zusätzlich pauschale Funktionsvergütungen aus. ² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen fest und regelt diese im Anhang zu diesem Reglement. ³ Die Entschädigung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach dem Reglement über die Ent-	¹ unverändert ² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen <i>in der Verordnung</i> fest. ³ unverändert	Da ohnehin eine Verordnung zum Feuerwehrreglement auszuarbeiten ist, wird vorgeschlagen, darin auch die Entschädigungen zu regeln (kein Anhang mehr).

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
schädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000 (Behördenentschädigungsreglement). ⁴ Sämtliche auszubezahlenden Entschädigungen werden gemäss Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) indexiert.	⁴ <i>Für die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung gelten die Bestimmungen im Personalreglement.</i>	Vereinheitlichung der Teuerungsregelung für sämtliche Gemeindeentschädigungen (Personal und Behörden), was mit der heutigen Bestimmung nicht der Fall ist.
§ 12 Feuerwehrpflichtersatzabgabe		
¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 1'000. ² Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem satzbestimmenden Familieneinkommen. ³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Zinsvergütung bzw. -belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog zu derjenigen bei den Gemeindesteuern. ⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Verwaltung festgelegt.	¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich <i>0.4 %</i> des satzbestimmenden Einkommens, mindestens aber CHF <i>100</i> und höchstens CHF <i>2'000</i>. ² Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten <i>oder bei ungetrennten Paaren in eingetragener Partnerschaft</i> bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem satzbestimmenden Familieneinkommen. <i>^{2bis} Unterliegt bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nur ein Ehegatte/eine Ehegattin resp. ein/e Partner/in der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, beträgt aber mindestens CHF 100.</i> ³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und <i>mit-zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben zur Zahlung fällig. Die Zinsvergütung bzw. -belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog zu derjenigen bei den Gemeindesteuern.</i> Betreffend Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Steuerreglements. ⁴ <i>aufheben</i>	Mit der Erhöhung der Ersatzabgabe soll einerseits mehr Anreiz für die Dienstleistung in der Feuerwehr bestehen. Im Weiteren kann damit zu einer Senkung des jährlichen Defizits beigetragen werden. Entwicklung Mindest- und Höchstbetrag: - Mindestsatz: 01.01.1984 CHF 25, 2017 CHF 50. - Höchstsatz: seit 01.01.1984 CHF 1'000 Konsumentenindex: - Jan. 1984: 102.5 - Jan. 2017: 156.7 - Juli 2025: 170.4 Mit Änderung von Absatz 3 kann Abs. 4 aufgehoben werden.
§ 13 Befreiung von der Ersatzabgabe		
¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Ehepartner, die mit Personen in ungetrennter Ehe leben, die persönlichen Feuerwehr-	¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Ehepartner/<i>innen oder Partner/innen</i>, die mit Personen in ungetrennter Ehe <i>oder eingetra-</i>	Die Befreiung von Angehörigen der Polizei BL (lit. b) und von Kinder betreuenden Personen (lit. e Teil 2) von der Ersatzabgabe wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
dienst leisten oder diesen bereits erfüllt haben, b. Angehörige der Polizei BL, c. körperlich und geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können, d. Sozialhilfeempfangende während der Dauer des Sozialhilfebezugs, e. schwangere Frauen und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. ² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.	<i>gener Partnerschaft</i> leben, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten oder diesen bereits erfüllt haben, b. <i>aufheben</i> c. körperlich <i>oder</i> geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können <i>und eine IV-Rente beziehen</i>, d. Sozialhilfeempfangende während der Dauer des Sozialhilfebezugs (<i>Stichtag 31.12.</i>) e. <i>schwangere Frauen und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.</i> <i>^{1bis} Für den Vollzug von Abs. 1 ist die Verwaltung zuständig.</i> ² unverändert	Lit. d. entspricht der heutigen Vollzugspraxis, da eine Pro-Rata-Besteuerung systemtechnisch nicht möglich ist. Die Befreiung von schwangeren Frauen (lit. e) von der Ersatzabgabe sowie vom Feuerwehrdienst erfolgt jeweils für ein Jahr.
§ 14 Ersatz der Einsatzkosten		
¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. ² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Bst. b FWG, deren Anlagen innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen. ³ Der Ersatz der Einsatzkosten wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando verfügt.	¹ Der Ersatz der Einsatzkosten <i>gemäss §§ 7, 10 und 13 des kantonalen Feuerwegesetzes¹</i> richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. ² Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Bst. b FWG, deren Anlagen <i>innerhalb eines Kalenderjahres mehr als</i> einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen. ³ Der Ersatz der Einsatzkosten wird durch <i>das zuständige Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando verfügt durch das Feuerwehrkommando in Rechnung gestellt.</i>	Gemäss Feuerwegesetz tragen grundsätzlich Kanton und Gemeinde die Einsatzkosten. Diese können nur in speziellen Fällen gemäss §§ 7, 10 und 13 des Feuerwegesetzes weiterverrechnet werden. Inskünftig sollen die Kosten für sämtliche Fehlalarme von Brandmeldeanlagen verrechnet werden.

¹ Gesetz über die Feuerwehr vom 07.02.2013 (SGS 760)

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
------------------------	------------------------------------	-------------

	<i>⁴ Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Zuständigkeiten und Prozesse sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.
	<i>§ 15a Einsatzpläne</i>	
	<i>¹ Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat die Eigentümerschaft Einsatzpläne nach kantonalen Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen und dem Feuerwehrkommando einzureichen:</i> <i>a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und/oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind;</i> <i>b. Tiefgaragen mit mehr als 15 Einstellplätzen oder über 600 m² Fläche;</i> <i>c. Höfe ausserhalb der Siedlungszone und abgelegene Objekte;</i> <i>d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien;</i> <i>e. öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Bottmingen oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen gemäss den kantonalen Richtlinien.</i> <i>² Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, bauliche Veränderungen usw.) die Einsatzpläne anzupassen und diese umgehend der Feuerwehr zuzustellen.</i> <i>³ Für Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat die Eigentümerschaft auf eigene Kosten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen.</i> <i>⁴ Wenn die Eigentümerschaft ihren Pflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, kann das Feuerwehrkommando neben der Bestrafung gemäss § 17 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.</i>	Bisher mussten diese Pläne von der Feuerwehr in Eigenleistung erstellt werden, was inzwischen einen bald nicht mehr stemmbaren Aufwand darstellt. Die vorgeschlagene Neuregelung besteht auch in anderen Gemeinden (z. B. Muttenz, Pratteln). Ein Einsatzplan besteht in der Regel aus einem Objektblatt (allg. Informationen zum Gebäude), einem Anfahrts-/Situationsplan (z. B. für Nachbar- oder Stützpunktfeuerwehren) und – je nach Objekt – aus Stockwerkplänen oder anderen Informationen.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
------------------------	------------------------------------	-------------

C. Schlussbestimmungen	C. <i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
	<i>§ 15b Übergangsbestimmungen</i>	
	<i>¹ Die Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss § 5 Abs. 1 gilt bei Inkrafttreten per 01.01.2027 erstmals für den Jahrgang 2008.</i> <i>² Die Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss § 5 Abs. 2 und damit die Ersatzabgabepflicht gemäss § 12 gilt nicht für Dienstpflichtige, die vor Inkrafttreten ihre Dienstpflicht gemäss bisheriger Regelung bereits erfüllt haben.</i> <i>³ Ab Inkrafttreten von § 15a haben die Eigentümerschaften innerhalb von drei Jahren die erforderlichen Einsatzpläne einzureichen resp. für das Setzen der Schlüsselhülsen besorgt zu sein.</i>	Jene Personen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ihre Dienstpflicht gemäss bisheriger Regelung (Alter 42) erfüllt haben, sollen weder weiterhin dienstpflichtig sein, noch neu ersatzabgabepflichtig werden. Eine 3-jährige Übergangsfrist wird als sachgemäss und für alle Seiten zumutbar erachtet.
§ 16 Rechtsmittel		
¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeinderatsmitglieds zusammen mit dem Feuerwehrkommando sowie der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann unter Vorbehalt von Abs. 3 innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss den Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.	<i>¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos kann innert zehn Tagen bei der Feuerwehrkommission Beschwerde erhoben werden.</i> <i>^{1bis} Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission und der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</i> ² und ³ unverändert	Da das Feuerwehrkommando der Feuerwehrkommission untersteht und die Kommission behördliche Befugnisse hat, sollte die Kommission erste Beschwerdestanz sein.
§ 17 Busse	§ 17 <i>Strafen</i>	
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss § 46a Gemeindegesetz bestraft.	<i>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können wie folgt geahndet werden, wobei die in lit. b bis d genannten Strafen miteinander kombiniert werden können:</i> <i>a) Verweis;</i> <i>b) Degradierung;</i>	Aufnahme eines erweiterten Disziplinarrechts.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
	<i>c) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen;</i> <i>d) Geldbusse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss § 46a Gemeindegesetz.</i> <i>² Die Strafen werden erstinstanzlich durch die Feuerwehrkommission ausgesprochen.</i>	